ARBEITSRECHT – A36

Stand: August 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

So läuft ELStAM

Der Arbeitgeber benötigt die Informationen wie z. B. die Steuerklasse und Freibeträge seines Arbeitnehmers, um die Lohnsteuer an das Finanzamt berechnen und abführen zu können. Diese Lohnsteuerabzugsmerkmale werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt (**ELStAM**). Sie können dort vom Arbeitgeber in einem elektronischen Verfahren abgerufen und in das Lohnkonto übernommen werden. Damit entfällt grundsätzlich die Vorlage von Papierbelegen durch den Arbeitnehmer. Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Arbeitgeber mittels Änderungslisten durch die Finanzverwaltung elektronisch mitgeteilt.

Einstellung eines Mitarbeiters

Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Wie funktioniert das Verfahren?

Zu Beginn einer neuen Beschäftigung soll der **Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber** folgende **Informationen mitteilen**:

- das **Geburtsdatum**
- die **steuerliche** I**dentifikationsnummer**
- ob es sich um das **Haupt- oder** um ein **Nebenarbeitsverhältnis** handelt

Mithilfe dieser Daten kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anmelden. Dazu muss der Arbeitgeber sich bei MEIN ELSTER unter www.elster.de registrieren. Weitere Informationen finden Sie hier.

Ohne steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer nicht in der ELStAM-Datenbank anmelden. **Hat** der **Arbeitnehmer (noch) keine Identifikationsnummer**, kann der **Arbeitnehmer** eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim Finanzamt beantragen**. Diese ist bis zum Ablauf eines Jahres gültig. Kennt der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer nicht, so muss er diese beim Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) beantragen oder diese beim Finanzamt erfragen. Gegebenenfalls kann bzw. muss er eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen.

In den Fällen, in denen der **Arbeitgeber** zu Beginn der Beschäftigung die **Identifikationsnummer nicht kennt**, darf er **für die ersten 3 Monate der Beschäftigung die Lohnsteuer nach** den **voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechnen**. Er sollte aber im **Lohnkonto vermerken**, dass der Arbeitnehmer die **Identifikationsnummer unverschuldet nicht mitgeteilt** hat. Nach Erhalt der Lohnsteuerabzugsmerkmale müssen die Lohnsteuerberechnungen der vorangegangenen Monate (maximal 3 Monate) überprüft und ggf. korrigiert werden. Liegt die Identifikationsnummer auch **nach Ablauf von drei Monaten** nicht vor, ist der **Arbeitgeber verpflichtet**, den **Arbeitslohn rückwirkend nach der Steuerklasse VI zu versteuern**. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeitnehmer weigert, die Identifikationsnummer mitzuteilen.

Anmeldung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern

Bei der Lohnabrechnung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Lohnsteuer anhand der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder pauschal berechnet. Nimmt der Arbeitgeber die Möglichkeit in Anspruch, die **Besteuerung individuell nach** den **Lohnsteuerabzugsmerkmalen** vorzunehmen, ist **auch bei geringfügig Beschäftigten** eine **Anmeldung des Arbeitnehmers** in der **ELStAM-Datenbank** erforderlich. Die Anmeldung bedeutet nicht, dass er gezwungen ist, die Lohnsteuer nach den individuellen Merkmalen zu berechnen. Er kann trotzdem die Pauschalversteuerung durchführen. Die Anmeldung ersetzt nur die bisherige Übergabe der Lohnsteuerkarte und damit den Nachweis des ersten Arbeitsverhältnisses.

Monatliche Verpflichtung zum Abruf geänderter Daten

Es gibt viele Sachverhalte, die zu einer Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers führen (z.B. Eheschließung, Wechsel der Steuerklasse, Geburt eines Kindes etc.). Dem Arbeitgeber werden die Änderungen automatisch mitgeteilt. Er ist verpflichtet, die bereitgestellten Änderungslisten monatlich anzufragen und abzurufen. Bei Lohnabrechnungsprogrammen erfolgt dies in der Regel automatisch. Liegen keine Änderungen vor, erhält der Arbeitgeber eine Monatsliste mit dem Hinweis, dass für seine Arbeitnehmer keine Änderungen der ELStAM erfolgt sind.

Abmeldung des Arbeitnehmers

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer abmelden. Die Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss unverzüglich erfolgen. Unverzüglich ist ein Handeln, wenn es ohne schuldhaftes Verzögern erfolgt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.